Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,— RM. frei Haus, bei Postbestellung 1,80 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Boten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung des Blattes oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 8gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 RMk. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übern. wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 235 — 91. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Donnerstag, den 6. Oktober 1932

Die Bürgersteuer 1932.

Nach den neuen Durchführungsbestimmungen des Reichsfinanzministers.

In der letzten Verordnung der Reichsregierung vom 4. September 1932 sind die Gemeinden zur Weitererhebung der Bürgersteuer im letzten Vierteljahr 1932 ermächtigt worden. Von dieser Ermächtigung ist fast überall Gebrauch gemacht, insbesondere in ganz Preußen die Weitererhebung verfügt worden; nur in Bayern wird statt der Bürgersteuer eine etwa gleich hohe Sonderabgabe für die Arbeitslosen erhoben. Die Erhebung der Bürgersteuer ist im einzelnen in einer Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 9. September 1932 näher geregelt worden. Gegenüber der Bürgersteuer 1931, deren Zahlung sich bis in den Sommer des Jahres 1932 hinein erstreckte, sind wesentliche Ermäßigungen vorgesehen: es wird bei der Bürgersteuer 1932 nur der halbe Steuersatz von 1931 berechnet, es fällt der bisherige 50prozentige Zuschlag für die Ehefrau fort, ferner werden die Steuerbeträge selbst in Anbetracht der allgemeinen Einkommensrückgänge um 25 Prozent gesenkt, und endlich sind Billigkeitsmaßnahmen vorgesehen, denen zufolge die Bürgersteuer bedürftigen Personen in weiterem Umfange als bisher erlassen werden kann.

Die Höhe der Bürgersteuer berechnet sich nach dem Gesamtbetrage der Bürgersteuer, die für 1931 zu entrichten war. Dieser Betrag ermäßigt sich jedoch um die schon vorstehend erwähnten Beträge. Praktisch ergibt sich, daß für das letzte Vierteljahr 1932 nunmehr Bürgersteuer in Höhe von drei Achteln der Bürgersteuer 1931 ohne den Ehefrauenzuschlag zu zahlen ist.

Ein Beispiel: Ein Lediger mit 4000 Mark Einkommen im Jahre 1930 hatte in einer Gemeinde, die Bürgersteuer mit 300 Prozent des Landessatzes erhob, Bürgersteuer für 1931 in Höhe von $6 \times 3 = 18$ Mark zu zahlen; bei Verheirateten betrug die Bürgersteuer 27 Mark. In diesen Fällen ist die Bürgersteuer 1932 auf drei Achtel von $18 = 6{,}75$ Mark zu berechnen, und zwar gilt dies in gleicher Weise für den Verheirateten wie für den Ledigen.

Wer 1930 10 000 Mark Einkommen und demgemäß in einer Gemeinde mit Bürgersteuersatz von 300 Prozent $18 \times 3 = 54$ Mark oder als Verheirateter 81 Mark Bürgersteuer für 1931 zu zahlen hatte, muß jetzt für 1932, gleichviel ob ledig oder verheiratet, drei Achtel von 54 Mark gleich 20,25 Mark zahlen.

Wichtig ist, daß Gemeinden, die die Bürgersteuer 1931 nicht eingeführt hatten, jetzt nicht Bürgersteuer 1932 beschließen dürfen. Ebenso darf eine Gemeinde den bisherigen Steuersatz von 1931 nicht für 1932 ändern. Wo also 1931 200 Prozent Bürgersteuer erhoben wurden, darf jetzt nicht etwa auf 300 Prozent heraufgegangen werden.

Die Ermäßigungs- und Befreiungsmöglichkeiten bestehen in dem Umfang von 1931 weiter fort. Bürgersteuerfrei ist demnach weiter, wer an einem der neuen Fälligkeitstage Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Sozialversicherungsrente, Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz erhielt oder sonst aus öffentlichen Mitteln laufend Fürsorge genoß, insbesondere der Kleinrentner, endlich auch Personen mit Jahreseinkommen von weniger als 500 Mark, soweit nicht etwa landwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen von mehr als 5000 Mark, berechnet nach dem Einheitswert 1931, vorhanden ist. Über diese bisherigen Befreiungen hinaus sind die Gemeinden zu weiteren Billigkeitsmaßnahmen ermächtigt worden, insbesondere dann, wenn jemand 1932 nicht mehr Jahreseinkommen hat, als er Wohlfahrtsunterstützung erhalten würde. Ausgenommen von letzterer Vergünstigung sind wiederum Personen mit landwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen von mehr als 5000 Mark.

Entsprechend den allgemeinen Einkommensrückgängen ist die Bürgersteuer 1932 gegenüber 1931 allgemein um 25 Prozent gesenkt. Wo das Einkommen eines Steuerpflichtigen 1931 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist, muß die neue Bürgersteuer entsprechend dem Hundertsatz des über 50 Prozent hinausgehenden Einkommensrückgangs auf Antrag noch weiter gesenkt werden.

Die Fälligkeitstermine der Bürgersteuer sind, ähnlich wie schon für 1931, je nach der Einkommensart verschieden. Bei den nicht Lohnsteuerpflichtigen ist in Gemeinden mit einem Bürgersteuersatz bis zu 200 Prozent Fälligkeitstag der 10. November 1932. In Gemeinden mit höheren Steuersätzen sind zwei Steuertermine auf den 10. Oktober und 10. November vorgesehen. Wer lohnsteuerpflichtig ist, aber auch sonst noch zur Einkommensteuer und Bürgersteuer veranlagt wird, hat den im Wege der Veranlagung festgesetzten Betrag am 10. November 1932 zu entrichten. Bei den nur Lohnsteuerpflichtigen ist zu unterscheiden, ob der Arbeitslohn für mehr als eine Woche oder für kürzere Zeiträume gezahlt wird. Im ersteren Fall ist je ein Drittel der Bürgersteuer am 10. Oktober, 10. November und 10. Dezember fällig, im letzteren Fall treten zu diesen Terminen noch der 24. Oktober, 24. November und 28. Dezember hinzu.

Die Berechnung der Bürgersteuer durch den Arbeitgeber ist jetzt nicht durch bloßes Ablesen aus der Steuerkarte möglich. Der Arbeitgeber muß die Bürgersteuer 1932 vielmehr selbst berechnen. Es ist dazu von dem Gesamtbetrag der Bürgersteuer 1931 ohne den Zuschlag für die Ehefrau auszugehen. Dieser Betrag ist auf Seite 4, Absatz 1, Satz 2, der Steuerkarte 1932 hinter dem fettgedruckten Wort „Arbeitnehmer" ersichtlich. Von diesem Betrage ist jetzt bei Lohnzahlungen für mehr als eine Woche je ein Achtel, bei Lohnzahlungen für kürzere Zeiträume je ein Sechzehntel einzubehalten und abzuführen. Bruchteile eines Pfennigs, die sich dabei ergeben, sind auf den nächsten vollen Pfennigbetrag nach unten abzurunden.

Das Abführungsverfahren ist gegenüber 1931 abgeändert: soweit die Bürgersteuer von einer Gemeinde angefordert ist, in deren Bezirk die lohnzahlende Betriebsstätte liegt, hat die Abführung genau wie bei der Lohnsteuer zum 20. des laufenden und zum 5. des folgenden Monats zu erfolgen. Beträgt die bis zum 20. eines Kalendermonats abzuführende Summe weniger als 200 Mark, so braucht sie nur zum 5. des folgenden Monats abgeführt zu werden. Ebenso ist auch an auswärtige Gemeinden nur zum 5. des folgenden Monats ohne Rücksicht auf die abzuliefernden Beträge abzuführen.

Wichtig ist noch eine Ermäßigung für lohnsteuerfreie Arbeitnehmer. Bei ihnen ermäßigt sich der an sich einzubehaltende Teilbetrag der Bürgersteuer 1932 auf die Hälfte, d. h. also bei Lohnzahlungen für mehr als eine Woche auf ein Zweiunddreißigstel des Gesamtbetrages der Bürgersteuer 1931 ohne den Ehefrauenzuschlag. Die Ermäßigung gilt jedoch nicht, wenn bereits auf der Steuerkarte 1932 nur die halbe Bürgersteuer angefordert war.

Läßt London den Konferenzplan fallen?

Die Einladung.

Die Einladung zu der von England geplanten Fünfmächtekonferenz über die Gleichberechtigungsfrage ist Deutschland zugegangen und wird jetzt Gegenstand eingehender Beratungen des Reichskabinetts sein. Die große Richtlinie für die deutsche Antwort ist bereits durch die Erklärung der Reichsregierung festgelegt, daß vorher Sicherungen geschaffen werden müssen, daß die neuen Verhandlungen nicht etwa das französische oder englische Memorandum mit seinem untragbaren Inhalt und Ton als Grundlage haben.

Mit anderen Worten: Es muß die Gewißheit dafür vorhanden sein, daß unabhängig von dem bisher geführten Notenwechsel die Frage der deutschen Gleichberechtigung als solche behandelt wird und Deutschland nicht etwa einer geschlossenen Einheitsfront von Verhandlungsgegnern in London gegenübersteht.

Während die deutsche Denkschrift in der Frage der Gleichberechtigung nur eben diese Frage als solche aufgeworfen hatte, hatte die englische Note juristische Fragen aufgeworfen und den Zeitpunkt des deutschen Verlangens kritisiert, während die französische Note das deutsche Verlangen in einen deutschen Aufrüstungswillen umfälschte. Der klare Ausgangspunkt der Verhandlungen, wie er in der deutschen Denkschrift niedergelegt war, müßte also vorher wiederhergestellt werden.

Wenn Frankreich die Teilnahme anderer Staaten wie Polen, Belgien, Tschechoslowakei an dieser Londoner Aussprache wünscht, so wäre dies für Deutschland an sich kein Hindernis, an der Aussprache teilzunehmen, nur steht zu befürchten, daß statt einer vertraulichen Aussprache zwischen einzelnen Mächten, wie sie von England angeregt worden war, eine Art **„kleine Abrüstungskonferenz" gemacht würde. Dadurch würde natürlich der Rahmen der gedachten Aussprache gleichfalls überschritten. Auch in dieser Hinsicht müßte Deutschland auf Sicherungen bestehen, durch die die Diskussionsgrundlage nicht verschoben wird.**

Daß England seine Versuche, Deutschland wieder an den Verhandlungstisch zu bringen, nicht fallen läßt, hat sein guten Grund, der aber durchaus nicht in irgendwelchen Sympathien für Deutschland zu suchen sein dürfte, sondern im eigenen Interesse Englands liegt. Geht Deutschland jetzt, woran es als souveräner Staat, wenn es dazu die Macht hat, letzten Endes niemand hindern kann, seine eigenen Wege, so würde Frankreich unter Hinweis auf seine durch die deutsche „Aufrüstung" angeblich bedrohte Sicherheit jede Abrüstung ablehnen. **Damit würde der Abrüstungskonferenz und damit dem ganzen Völkerbund, dessen Herz die Abrüstungskonferenz bildet, der Todesstoß drohen.** England aber hat ein dringendes Interesse daran, daß den europäischen und besonders den Rüstungen des Kontinents noch der Hemmschuh des Völkerbundes solange wie möglich angelegt bleibt, nicht weil durch Deutschlands Gleichberechtigung etwa eine Gefahr für den Frieden des Kontinents entstünde, sondern weil die angeblichen Sicherheitsrüstungen Frankreichs gegen Deutschland mit einem nicht nur heimlichen Seitenblick auf Italien vorgenommen werden würden. **England hat aber ein außerordentliches Interesse an einer Stabilisierung der Verhältnisse auf dem Kontinent, weil es bei seiner starken Inanspruchnahme durch eigene innen- und außenpolitische Verhältnisse augenblicklich nicht in der Lage sein würde, eine in seinen Interessen liegende Einflußnahme bei einem etwaigen französisch-italienischen Konflikt auszuüben.** In derselben Linie liegt auch das Interesse Italiens an einer Unterstützung der deutschen Gleichberechtigungsforderung.

Nicht also aus „Freundschaft" zu Deutschland handeln England und Italien, wenn sie Deutschland wieder in die Abrüstungskonferenz bringen wollen, sondern aus sehr gesunden selbstsüchtigen Interessen. Es ist besser, wir werden uns über die wirklichen Beweggründe unserer Partner und Gegenspieler völlig klar, als daß wir in der unfruchtbaren Ideologie einer Völkerversöhnungs- und Völkerfreundschaftspsychose verharren, die uns in der Nachkriegszeit schon so oft aufs Glatteis geführt hat. Die Beziehungen zwischen den Staaten wurden und werden von Machtfragen bestimmt, und um der schönen Augen willen tut kein Staat dem anderen etwas zuliebe.

Freundschaft oder Feindschaft zwischen den Völkern finden ihren Ausdruck in Frieden oder Krieg, aber nicht in Liebe oder Haß. Nicht von Rechts, aber von Machts wegen.

Herriots Druck auf England.

Läßt London seinen Plan fallen?

In politischen Kreisen Londons herrschte fast durchweg der Eindruck, daß die englische Regierung den Plan einer Londoner Konferenz, auf der zwischen den vier Mächten England, Deutschland, Frankreich und Italien die deutsche Gleichberechtigungsforderung besprochen werden sollte, nicht mehr weiter verfolgen wird. Die von Herriot vorgebrachten Einwände ließen keine Hoffnung mehr auf eine französische Zustimmung.

Eine amtliche englische Mitteilung darüber, daß die Konferenz nicht stattfinden wird, ist in London allerdings noch nicht ausgegeben worden, vielmehr wird erklärt, daß die Angelegenheit noch erwogen würde.

Zur Aufgabe der Londoner Konferenz.

Berlin, 6 Oktober. Berliner Blätter bringen eine Meldung des Reuter-Büros, in der es heißt, daß in unterrichteten politischen Kreisen jetzt der Meinung Ausdruck gegeben werde, daß die Arbeiten der Abrüstungskonferenz unbedingt fortgesetzt werden müßten, und daß ebenso wie bei den Erörterungen des Abrüstungsbüros die deutsche Nichtbeteiligung in Kauf genommen werden müsse. Man hoffe, daß der weitere Gang der Abrüstungskonferenz eine Lage ergeben werde, die es Deutschland ermögliche, seine fortgesetzte Mitarbeit am Abrüstungswerk mit den von ihm vorgebrachten Wünschen zu vereinbaren.

*

Berliner Blätterstimmen.

Berlin, 6. Oktober. Die Berliner Morgenblätter nehmen bereits zum Scheitern des Londoner Konferenzplanes Stellung. Der „Lokalanzeiger "sagt, daß für die Reichsregierung eine sehr klare Lage entstanden sei. Sie könne abwarten, was ihr von Genf angeboten werde. Die englische Regierung habe im übrigen in ihrer sehr vorsichtigen und offiziösen Reutererklärung durch die Hervorhebung der „ablehnenden Haltung der französischen Regierung" selbst festgestellt, daß die sog. „Schuld" am Scheitern der Londoner Konferenz nicht in Berlin, sondern in Paris zu suchen sei. Offenbar wolle die englische Regierung jetzt in Genf eine Art Kompromiß für die deutsche Forderung auf Gleichberechtigung zustande bringen und dann Deutschland vor die Wahl stellen, ob es dieses Kompromiß annehme oder ablehne. Der „Tag" spricht von der erfolgreichen Sabotage Frankreichs. Die „Vossische Zeitung" meint, die englische Regierung wolle jetzt offenbar der Entwickelung Zeit lassen, für Deutschland sei diese Wendung äußerst überraschend und wenig erwünscht. Offenbar habe die Aussprache zwischen Simon und Herriot in Paris ergeben, daß Frankreich die deutsche Gleichberechtigung nicht zugestehen wolle und darauf dürfte es zurückgehen, daß England seinen Konferenzplan aufgebe. Die „D.A.Z." hebt hervor, daß das Scheitern der Londoner Konferenz in Berlin nicht minder bedauert werde als in London. Denn Deutschland sei bei den Vorbereitungen zu dieser Konferenz bis an die Grenze des möglichen gegangen, um dem Kampf gegen die Abrüstung ein Ende zu bereiten. Durch die Schuld Frankreichs habe die europäische Politik wieder einmal eine große Chance versäumt. Wenn England jetzt die ganze Frage ohne deutsche Beteiligung weiterzutreiben versuche, so wünschten wir ihm dazu besten Erfolg. Die Reichsregierung müsse sich vorläufig auf die aufmerksame diplomatische Beabachtung beschränken. Die „Börsenzeitung" weist darauf hin, daß man in gut unterrichteten politischen Kreisen Berlins noch kurz vor dem Eintreffen der Londoner Meldungen das Zustandekommen der Konferenz etwas optimistischer beurteilt hat. Aber Herriots Intransigenz sei wieder einmal stärker gewesen als der gute Wille Englands. Die übrigen Blätter haben noch keine eigene Stellungnahme.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF